

BVGer F-5295/2024 vom 8. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5295_2024_d20240808

FR: TAF F-5295/2024 du 8 août 2024

IT: TAF F-5295/2024 del 8 agosto 2024

Regeste

Wegweisung Dublin (Ausländerrecht) | Wegweisung Dublin (Ausländerrecht);
Verfügung des SEM vom 8. August 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz betreffend Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen (Art. 64a AIG) zuständig (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG; Art. 112 Abs. 1 AIG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AIG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist unter Vorbehalt der nachfolgenden E. 3 einzutreten (Art. 64a Abs. 2 AIG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Die Beschwerde erweist sich, wie nachfolgend aufgezeigt, als offensichtlich unbegründet, weshalb gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario kein Schriftenwechsel durchgeführt wurde.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und, im Falle von Bundesbehörden, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf die ausländerrechtliche Bestimmung von Art. 64a AIG (Wegweisung aufgrund des Dublin-Assoziierungsabkommens). Gegenstand des Verfahrens bildet deshalb einzig die Frage, ob die Anordnung der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Deutschland rechtmässig war. Auf das Begehren um Durchführung der Asylverfahren und der Anerkennung als Flüchtlinge in der Schweiz (Rechtsbegehren Ziff. 1, 2. Satz) ist entsprechend nicht einzutreten.

E. 4.1

Eine Wegweisungsverfügung nach Art. 64a Abs. 1 AIG setzt die Zuständigkeit eines anderen, an das Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staates für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens sowie den illegalen Aufenthalt einer ausländischen Person in der Schweiz voraus. Sie darf in der Schweiz keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und nicht über eine ausländerrechtliche Anwesenheitsbewilligung oder einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügen.

E. 4.2

Die Zuständigkeit Deutschlands war vorliegend bereits in mehreren vorangehenden Verfahren festgestellt worden und der Beschwerdeführer 1 sieht sich mit einem in Rechtskraft erwachsenen Einreiseverbot für die Schweiz konfrontiert. Zudem hiessen die deutschen Behörden das Übernahmemeasuresuchen der Vorinstanz im vorliegenden Verfahren am 8. August 2024 gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO erneut gut. Die Beschwerdeführenden verfügen in der Schweiz weder über eine ausländerrechtliche Bewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Sie halten sich somit illegal hier auf. Im Übrigen räumt die Dublin-III-VO den Beschwerdeführenden kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen. Die Voraussetzungen für eine Wegweisung nach Art. 64a Abs. 1 AIG sind demzufolge gegeben.

E. 5.1

Zu prüfen bleibt, ob dem Vollzug der Wegweisung nach Deutschland Hindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 1 bis 4 AIG entgegenstehen. Erweist sich der Vollzug einer Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, hat die Vorinstanz eine vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden machen einzig geltend, die deutschen Behörden hätten versucht, sie in den Iran abzuschieben, wo sie aufgrund ihres christlichen Glaubens akut an Leib und Leben bedroht seien. Dazu komme, dass die minderjährigen Beschwerdeführenden 2 und 3 hauptsächlich im deutschsprachigen Raum aufgewachsen seien und die deutsche Sprache weit besser beherrschten, als die persische Sprache. Aus diesem Grund sei eine Überstellung nach Deutschland auch nicht mit dem Kindeswohl vereinbar.

E. 5.3

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weist das Asylverfahren in Deutschland keine systemischen Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf (vgl. statt vieler Urteil des BVGer F-3536/2024 vom 18. Juli 2024 E. 7). Bei dieser Ausgangslage erübrigen

F-5295/2024 Seite 6 sich Weiterungen zur von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Befürchtung, Deutschland werde ihnen keinen effektiven Schutz vor Rück-schiebung in den Iran (Non-Refoulement-Gebot) gewähren (einlässlich dazu Urteil des EuGH vom 30. November 2023, verbundene Rechtssachen C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21, §§ 129-142 und Ziff. 2 des Dispositivs).

E. 5.4

Demzufolge verstösst eine Überstellung der minderjährigen Beschwerdeführenden 2 und 3 nach Deutschland auch nicht gegen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention, SR 0.107, KRK). Die Beschwerdeführenden 2 und 3 sind vorwiegend im deutschsprachigen Raum aufgewachsen und der deutschen Sprache mächtig. Darüber hinaus werden sie zusammen mit ihrem Vater und somit ihrer Hauptbezugsperson nach Deutschland überstellt. Aus der KRK kann zudem kein Anspruch auf Aufenthalt im Staat mit den für ein Kind vorteilhaftesten Lebensbedingungen abgeleitet werden (vgl. Urteile des BVGer F-4895/2024 vom 12. August 2024 E. 5.5; F-4406/2024 vom 18. Juli 2024 E. 6.4; D-7181/2023 vom 21. Februar 2024 E. 7.5 und D-6901/2023 vom 27. Dezember 2023 E. 6.4).

E. 5.5

Die Beschwerdeführenden machen unsubstantiiert geltend, der Sachverhalt sei nicht korrekt festgestellt und elementare Verfahrensgrundsätze seien von der Vorinstanz verletzt worden. Diese Rügen bleiben jedoch gänzlich unbegründet, womit weder dargetan noch ersichtlich ist, inwiefern der rechtserhebliche Sachverhalt unrichtig festgestellt und Verfahrensgrundsätze von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen. Von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist nach dem Gesagten abzusehen. Der entsprechende Eventualantrag ist abzuweisen.

E. 5.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Überstellung nach Deutschland als zulässig im Sinne von Art. 83 Abs. 3 AIG und es sind keine Gründe ersichtlich, welche die Möglichkeit oder die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in Frage stellen würden (Art. 83 Abs. 2 und Abs. 4 AIG). Damit bestehen keine Gründe für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden (Art. 83 Abs. 1 AIG e contrario). Der entsprechende Subeventualantrag ist abzuweisen.

E. 6

Die angefochtene Verfügung verletzt kein Bundesrecht (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (siehe E. 3 hier vor). Das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der

F-5295/2024 Seite 7 Beschwerde ist mit Ausfällung des vorliegenden Entscheids gegenstandslos geworden. Der am 27. August 2024 angeordnete vorsorgliche Vollzugsstopp fällt dahin.

E. 7.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverbeiständung (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) sind zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen.

E. 7.2

Die Verfahrenskosten sind den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 8

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 4 BGG).

(Dispositiv nächste Seite)

F-5295/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.